

BO-Nr. 2675– 18.05.2022

PfReg. H 7.2 a

## **Änderung der Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten**

Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 13./14.05.2022 einer Fortschreibung der Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten in der seit 1. Januar 2021 geltenden Fassung zugestimmt (KABl. 2020, S. 552 u. 2021, S. 111 f.). Mit der Änderung wird der Kreis der Antragsteller in einer neu eingefügten Ziff. II neu definiert. Neben den Kirchengemeinden sind nun auch Ordensgemeinschaften diözesanen Rechts als auch das Bistum benannt. Die Förderung der Ordensgemeinschaften als auch des Bistums werden dabei auf den Förderbereich der Kirchen – inkl. Kapellen – und Investitionsmaßnahmen (Investitions-, Unterhaltungs- und Einrichtungskosten) begrenzt. Die Richtlinien erhalten somit folgende neue Formulierung und Gliederung:

### **I.**

#### **Vorbemerkungen**

Im Unterschied zu den Angeboten einer Kirchengemeinde richten sich die Wallfahrtsorte an die Menschen über den Wirkungsbereich einer Kirchengemeinde hinaus. Dabei handelt es sich, wenn Pfarrkirche und Wallfahrtskirche identisch sind, um ein erweitertes örtliches Angebot oder bei einer reinen Wallfahrtskirche um ein für den Wallfahrtsort eigenständiges Angebot. Ähnliches gilt auch für Wallfahrtsorte von Ordensgemeinschaften und des Bistums und deren jeweilige Angebote.

Kriterien für die Anerkennung als Wallfahrtsort sind:

- Regelmäßige Gottesdienste,
- Wallfahrtsfeste,
- Wallfahrtstraditionen,
- Erreichbare Ansprechperson zum persönlichen Gespräch, Beichtgespräch (Beichtzeiten),
- Angebote von Kirchenführungen.

Die Anerkennung als Wallfahrtsort im Sinne dieser Förderrichtlinien erfolgt durch die HA IV – Pastorale Konzeption.

Die Bedeutung einer Kirche als Wallfahrtskirche bzw. der Wallfahrtsbetrieb ist für Kirchengemeinden oftmals mit zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen im investiven Bereich wie auch bei den laufenden Betriebskosten verbunden. Diese lassen sich nicht immer über die Mehreinnahmen eines Wallfahrtsorts abdecken.

Zur finanziellen Entlastung der nachstehend genannten öffentlich-rechtlichen kirchlichen Institutionen der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Antragsteller) hat der Diözesanrat am 13./14.05.2022 folgende finanziellen neugefassten Förderrichtlinien beschlossen:

### **II.**

#### **Antragsteller**

Antragsteller können sein:

1. Kirchengemeinden mit einer Anerkennung als Wallfahrtsort uneingeschränkt für alle förderfähigen baulichen Bereiche der Ziffern III. 1.1.1. bis 1.1.3. (Investitionsmaßnahmen) sowie des nicht-pastoralen Personals nach der Ziffer III 2.1. und

2. Ordensgemeinschaften diözesanen Rechts sowie das Bistum jedoch eingeschränkt auf den Förderbereich der Kirchen nach der Ziffer III. 1.1.1. (Investitionsmaßnahmen).

### III.

#### Fördermaßnahmen

#### 1. Förderung der Investitions-, Unterhaltungs- und Einrichtungskosten

##### 1.1 Geförderte Maßnahmen

##### 1.1.1 Pfarrkirchen als Wallfahrtskirche und reine Wallfahrtskirchen:

Grundförderung durch das Bischöfliche Bauamt anerkannte Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30 %

##### 1.1.2 Konventgebäude (analog Pfarrhaus)

Grundförderung von durch das Bischöfliche Bauamt anerkannte Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30 %.

##### 1.1.3 Begegnungsräume (analog Gemeinderäume)

Grundförderung von durch das Bischöfliche Bauamt anerkannte Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30 %.

##### 1.2 Antrag und Bewilligung

Anträge sind bei der Geschäftsstelle des Ausgleichstocks – Abt. Kirchengemeinde – zu stellen. Das Antragsverfahren für alle Anträge richtet sich nach den für die Investitionsmaßnahmen der Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen (Ausgleichstocks-/FDI-Richtlinien). Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums bzw. der zuständigen Hauptabteilung zur geplanten Maßnahme,
- Konkrete Maßnahmenbeschreibung,
- Gesamtfinanzierungsplan.

Die Entscheidung über die Zuschussanträge erfolgt durch die Ausgleichstockskommission.

##### 1.3 Finanzierung

Von der Diözese und dem Ausgleichstock werden je 2.500.000 € bereitgestellt. Der Fonds wird von der Geschäftsstelle des Ausgleichstocks – Abt. Kirchengemeinde – verwaltet.

##### 1.4 Laufzeit

Die Förderrichtlinien gelten für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.

#### 2. Förderung der Personal, Betriebs- und Sachkosten

##### 2.1 Geförderte Kosten

- Pastorales Personal wird durch die Diözese, Budget Pastorales Personal bereitgestellt und finanziert (HA V – Pastorales Personal).
- Aufwendungen für nicht pastorales Personal, Betriebs- und Sachkosten für die Wallfahrt, Wallfahrtskirchen bzw. Pfarrkirchen, die den Status einer Wallfahrtskirche haben, sind von der örtlichen Kirchengemeinde/Kirchenpflege als Eigentümerin bzw. Betreiberin der Wallfahrt zu tragen.

- Einnahmen aus dem Wallfahrtsbetrieb (Klingelbeutelopfer, Spenden, Einnahmen aus dem Verkauf von Kerzen, Büchern, Einnahmen aus der Vermietung und Bewirtschaftung von Wohn- und Begegnungsräumen, etc.) dienen der Kirchengemeinde zur Deckung ihrer Mehraufwendungen.
- Die durch den Wallfahrtsbetrieb bedingten Mehraufwendungen (höhere Deputate oder zusätzliches Personal im Bereich Mesner, Reinigung, Kirchenmusik, Pfarramt (Wallfahrtsbüro), Hausmeister und Pflege Außenanlage, etc.), können bezuschusst werden.

## 2.2 Antrag und Bewilligung

- Anträge sind an die HA IV – Pastorale Konzeption zu richten.
- Mit dem Antrag ist eine Zusammenstellung der durch den Wallfahrtsbetrieb anfallenden Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Ist die Wallfahrtskirche nicht zugleich Pfarrkirche, sind die Einnahmen und Ausgaben aus dem Wallfahrtsbetrieb in einem eigenen Sachbucheil darzustellen. Soweit Pfarrkirche zugleich Wallfahrtskirche ist, sind die Mehreinnahmen bzw. Mehrausgaben aus dem Wallfahrtsbetrieb zu ermitteln und zu begründen.
- Zur Finanzierung des Mehraufwands wird eine Pauschale festgesetzt, welche jährlich entsprechend dem Prozentsatz zur Fortschreibung der Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden angepasst wird. Die Pauschale gilt zunächst auf die Dauer von vier Jahren. Ein Antrag auf Anpassung muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit (vier Jahre) bei der HA IV gestellt werden, erstmals spätestens zum 30.06.2024.
- Die HA XIII – Abt. Kirchengemeinde gibt zum Antrag eine finanzielle Stellungnahme hinsichtlich der Höhe und Plausibilität des beantragten Zuschusses ab.
- Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet das Prozessteam Dekanate. Der Zuschussbescheid wird durch die HA IV erstellt.

## 2.3 Finanzierung

Dem Budgetkreis 080 (Pastorale Konzeption) fließen jährlich 1.000.000 € zusätzlich zu, welche über die Vorwegausgaben finanziert werden.

### IV. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten zum 1. April 2022 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 8. März 2023

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar



